

TE OGH 2016/6/27 6Ob127/16v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat Dr. Schramm als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek, die Hofrätin Dr. E. Solé und den Hofrat Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. T***** H*****, 2. P***** R*****, beide vertreten durch Mag. Christian Schönhuber, Rechtsanwalt in Schwanenstadt, gegen die beklagte Partei M***** F*****, Spanien, wegen Wiederaufnahme gemäß § 530 Abs 1 Z 7 ZPO, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Parteien gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Rekursgericht vom 17. Mai 2016, GZ 1 R 73/16k-7, in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat Dr. Schramm als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek, die Hofrätin Dr. E. Solé und den Hofrat Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. T***** H*****, 2. P***** R*****, beide vertreten durch Mag. Christian Schönhuber, Rechtsanwalt in Schwanenstadt, gegen die beklagte Partei M***** F*****, Spanien, wegen Wiederaufnahme gemäß Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 7, ZPO, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Parteien gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Rekursgericht vom 17. Mai 2016, GZ 1 R 73/16k-7, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Nach der allein maßgeblichen (RIS-JustizRS0044497) Rechtsansicht des Berufungsgerichts im wiederaufzunehmenden Verfahren – die außerordentliche Revision der (Wiederaufnahms-)Kläger wies der Oberste Gerichtshof am 19. 2. 2015 ohne Außenbegründung zurück (6 Ob 8/15t) – erfolgte der Rücktritt der Beklagten vom Liegenschafts Kaufvertrag deshalb berechtigt, weil die Kläger es veranlasst und wesentlich dazu beigetragen hatten, dass die (Wiederaufnahms-)Beklagte nicht den „kompletten“ Kaufpreis erhielt, welche Vertragsverletzung einer Verweigerung der Vertragserfüllung gleichgekommen sei; die Kläger hatten erfolgreich und vertragswidrig die Auszahlung des Kaufpreises an die Beklagte verzögert und teilweise sogar verhindert.

Die Auffassung der Vorinstanzen, daran hätte auch die Kenntnis des nunmehr aufgefundenen Kontoverfügungsauftrags, aufgrund dessen der Treuhänder berechtigt war, auch ohne Zustimmung der Kläger die

Treuhandgelder (den Kaufpreis) nach § 1425 ABGB gerichtlich zu erlegen, nichts geändert, ist durchaus vertretbar. Nachdem der Treuhänder aufgrund des Verhaltens der Kläger knapp 290.000 EUR erst rund vier Monate verspätet an die Beklagte überwiesen und den Restbetrag von rund 90.000 EUR bei Gericht erlegt hatte, kamen die Kläger der Aufforderung der Beklagten, der Ausfolgung dieses Teilbetrags zuzustimmen, nicht nach, um – wie das Berufungsgericht im wiederaufzunehmenden Verfahren ausführte – vertraglich nicht vorgesehenen Druck auf die Beklagte auszuüben und diese zu einer Reduzierung des Kaufpreises zu veranlassen. Damit hat jedoch die Frage, ob der Treuhänder diesen Teil des Kaufpreises (un-)berechtigt nach § 1425 ABGB bei Gericht erlegt hatte, nichts zu tun. Die Auffassung der Vorinstanzen, daran hätte auch die Kenntnis des nunmehr aufgefundenen Kontoverfügungsauftrags, aufgrund dessen der Treuhänder berechtigt war, auch ohne Zustimmung der Kläger die Treuhandgelder (den Kaufpreis) nach Paragraph 1425, ABGB gerichtlich zu erlegen, nichts geändert, ist durchaus vertretbar. Nachdem der Treuhänder aufgrund des Verhaltens der Kläger knapp 290.000 EUR erst rund vier Monate verspätet an die Beklagte überwiesen und den Restbetrag von rund 90.000 EUR bei Gericht erlegt hatte, kamen die Kläger der Aufforderung der Beklagten, der Ausfolgung dieses Teilbetrags zuzustimmen, nicht nach, um – wie das Berufungsgericht im wiederaufzunehmenden Verfahren ausführte – vertraglich nicht vorgesehenen Druck auf die Beklagte auszuüben und diese zu einer Reduzierung des Kaufpreises zu veranlassen. Damit hat jedoch die Frage, ob der Treuhänder diesen Teil des Kaufpreises (un-)berechtigt nach Paragraph 1425, ABGB bei Gericht erlegt hatte, nichts zu tun.

Textnummer

E115107

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0060OB00127.16V.0627.000

Im RIS seit

15.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at